

Kurzbesprechung des Werkes von *Olivier Beaud* „Théorie de la Fédération“

In Deutschland gehört es zum guten Ton politischer Korrektheit, dass man „den Föderalismus“ über alle Maßen lobt. Damit ist der Föderalismus des Grundgesetzes gemeint, welches in Art. 79 Abs. 3 GG (Ewigkeitsgarantie) eine Änderung desselben, durch welche die Gliederung des Bundes in Länder und die grundsätzlichen Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung berührt wird, für unzulässig erklärt. Politisch wird diese Ewigkeitsgarantie von den Trägern der Parteioligarchie instrumentalisiert, um ihre Herrschaft in den Ländern zu zementieren und den Bund personell durch Landespolitiker, die in die Bundespolitik streben, zu beherrschen. Auf diese Weise ist eine Auflage der alliierten Besatzungsmächte bei der Ausarbeitung der neuen verfassungsmäßigen Ordnung 1949 zu einem Privileg politischer Verbände geworden, die nicht nur ihrem regionalistischen Partikularismus frönen, sondern auch die deutsche Gesamtstaatlichkeit lähmen.

Das imposante Werk von *Olivier Beaud*, das nun bereits in dritter Auflage erschienen ist, bietet in Hülle und Fülle Material, um den Begriff des Föderalismus verfassungsrechtlich und verfassungsgeschichtlich zu hinterleuchten. Denn Beaud, der einen Lehrstuhl an der hoch angesehenen juristischen Fakultät Paris 2 Panthéon-Assas innehat, schlägt einen weiten Bogen bei der Beschreibung der Phänomenologie des Föderalismus : von den Vereinigten Staaten und der Schweiz bis nach Deutschland. Dabei ist besonders seine Beschreibung des Bundesrats, so wie er 1871 von Bismarck geschaffen worden ist, von einer begrifflichen Helligkeit, die an die Begriffsschärfe von Carl Schmitt erinnert.

Der damalige Bundesrat war aufgrund des Vorsitzes durch den König von Preußen -nicht etwa wie im deutschen Grundgesetz ein Mitwirkungsorgan der Länder- sondern ein staatsrechtliches Herrschaftsmittel zur Herstellung der Hegemonie von Preußen im Reich¹. Während im Parlament und im Parlamentarismus die Unabhängigkeit des Abgeordneten ein Wesenselement ist, stimmen Mitglieder im Bundesrat bismarckscher Prägung als auch im Bundesrat des Grundgesetzes auf Weisung ihrer jeweiligen Regierung ab. Beide so unterschiedliche Organe haben also den antiparlamentarischen Charakter gemeinsam.

Neben der Beseitigung dieser Unklarheiten gelingt es Beaud ebenfalls die Unklarheiten bei der Unterscheidung zwischen Bundesstaat und Konföderation zu beseitigen². Die hier praktizierten Unterscheidungen – so wie jene von Raymond Aron – fallen unter die Bezeichnung *Vulgata*, womit Beaud wahrscheinlich höflich zum Ausdruck bringen will, dass sie juristisch nicht besonders fundiert sind. Bei Raymond Aron ist dies aufgrund seiner journalistischen Tätigkeit kein Wunder. Sie prägte ihn sicherlich mehr als profunde Rechtskenntnisse.

¹ Vgl. Beaud ebenda Seite 401 f.

² Vgl. Seite 70 f.

Das Werk Beauds kann an dieser Stelle nicht so umfassend besprochen werden, wie es dies sicherlich verdient hätte. Es ist ein unübertroffener Beitrag zur Begriffsschärfung und jedem Leser zu empfehlen, der überkommene Einstellungen zum Föderalismus durch eine dogmatische Fundierung der Begriffe überwinden will.

In einem Punkt wird das Werk indessen den eigenen Anforderungen nicht gerecht: Obwohl der Autor eindeutig an die Verträge von Maastricht anknüpft, um sein profundes Nachdenken über den Föderalismus akademisch zu rechtfertigen, findet sich in dem Werk zu den „unionistischen“ Entwicklungen der Europäischen Union nicht ein Wort. Dies ist vielleicht einer späteren Auflage vorbehalten, zumal durch den Vertrag von Lissabon zwischenzeitlich ein Quantensprung in der beim Anwachsen der Kommissionskompetenzen eingetreten ist. Dies wäre einer Fortsetzung des Werkes zu wünschen. Denn die Legitimität des „föderalistischen Zentralismus“, wie er in Brüssel praktiziert wird, wird schon deshalb mehr denn je in bezweifelt steht, weil – abgesehen von den Selbstinszenierungen der gegenwärtigen Kommissionspräsidentin – sich das Anwachsen von Kommissionsgewalten im Spannungsverhältnis zum Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (Art. 5 Abs. 2 EUV) selbst vom breiten Publikum bemerkt wird: Hier entsteht ein Bundesstaat, obschon die Völker Europas hierüber nie haben abstimmen können.

Es ist dem Werk zu wünschen, dass es sich mit diesen rechtserosiven Tendenzen der Europäischen Union und ihrem wachsenden Zentralismus – im Namen Europas – in weiteren Auflagen beschäftigt³

Berlin/Paris, den 20.1.2025

Markus C. Kerber

³ Leider enthält das umfangreiche Werk kein ebenso umfangreiches, sondern nur ein abgekürztes Literaturverzeichnis. Das macht die Lektüre nicht einfacher. Anders ausgedrückt, es ist für den Leser eine Zumutung